

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

Vereinbarung

1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz
- Art. 3 Zweck
- Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Organe
- Art. 6 Amtsdauer
- Art. 7 Zeichnungsberechtigung
- Art. 8 Bekanntmachung

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

- Art. 09 Stimmrecht
- Art. 10 Verfahren
- Art. 11 Zuständigkeit

2.2.2. Initiative

- Art. 12 Gegenstand
- Art. 13 Zustandekommen
- Art. 14 Einreichung

2.2.3. Fakultatives Referendum

- Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Art. 16 Ausschluss des Referendums

2.3. Die Verbandsgemeinden

- Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden
- Art. 18 Beschlussfassung

2.4. Delegiertenversammlung

- Art. 19 Zusammensetzung
- Art. 20 Konstituierung
- Art. 21 Wahlen und Abstimmungen
- Art. 22 Kompetenzen
- Art. 23 Vorsitz und Aktuar
- Art. 24 Einberufung
- Art. 25 Beschlussfähigkeit
- Art. 26 Teilnehmer mit beratender Stimme
- Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

2.5. Der Vorstand

- Art. 28 Zusammensetzung
- Art. 29 Teilnehmer mit beratender Stimme

- Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen
- Art. 31 Aufgabendelegation
- Art. 32 Beschlussfassung
- Art. 33 Einberufung und Teilnahme
- 2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
 - Art. 34 Zusammensetzung
 - Art. 35 Aufgaben
 - Art. 36 Beschlussfassung
- 3. Personal und Arbeitsvergaben
 - Art. 37 Anstellungsbedingungen
 - Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen
- 4. Verbandshaushalt
 - Art. 39 Finanzhaushalt
 - Art. 40 Buchführungsart
 - Art. 41 Kostenverteiler
 - Art. 42 Eigentum
 - Art. 43 Haftung
- 5. Aufsicht und Rechtsschutz
 - Art. 44 Aufsicht
 - Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten
- 6. Eintritt, Austritt, Auflösung und Liquidation
 - Art. 46 Eintritt
 - Art. 47 Austritt
 - Art. 48 Auflösung
- 7. Schlussbestimmungen
 - Art. 49 Inkrafttreten

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Primarschulgemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Flurlingen, Humlikon, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Trüllikon, Truttikon, Volken, die mit der politischen Gemeinde vereinigten Primarschulgemeinden von Henggart, Rheinau, Thalheim und die Sekundarschulgemeinden Andelfingen, Flaachtal, Schulkreis Marthalen, Ossingen-Truttikon und Schulkreis Uhwiesen, die Vereinigte Schulgemeinde Feuerthalen und die Schulgemeinde Stammertal, bilden unter dem Namen Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Humlikon.

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Lösung besonderer schulischer Aufgaben. Er betreibt die Heil - pädagogische Schule Humlikon, einen Logopädischen Dienst, einen Schulpsychologischen Dienst und eine Psychomotorische Therapiestelle.

Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes (Urnenabstimmung);
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.

Die Erneuerungswahlen finden jeweils nach den Erneuerungswahlen für die Gemeindebehörden, bis spätestens im September des Wahljahres statt.

Für die Organe des Zweckverbandes besteht Amtszwang.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen das Präsidium und das Aktariat gemeinsam.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

2.2.1. Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 1'000'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr. 100'000.--.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Vereinbarung und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 700 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3. Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 700 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens vier Fünftel der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter Fr. 1'000'000.--
oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von unter Fr. 100'000.--;
5. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
6. ablehnende Beschlüsse;
7. Anträge an die Verbandsgemeinden;

8. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Vereinbarung;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Vereinbarung, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Vereinbarung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Vertretung pro Verbandsgemeinde. Gemeinden mit mehr als 100 Schülerinnen und Schülern bestellen pro weitere 100 (und angebrochene Hunderter) ein zusätzliches Mitglied.

Die Gemeinden, welche das Präsidium und das Vizepräsidium stellen, haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die Schulpflegen gewählt, wobei eine Person zwingend der Schulpflege angehören muss, weitere Personen jedoch frei bestimmt werden können.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Vorstand ausgeübt wird;
3. die Stimmzähler.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von einem Viertel der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. Für die Wahlen ist das absolute Mehr massgeblich.

Art. 22 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. der Entscheid über die Schaffung weiterer Einrichtungen und Dienste, zur Erfüllung des Verbandszweckes gemäss Art. 3;
3. die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen;
4. die Schaffung von Stellen der Verbandsverwaltung;
5. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde als Rechnungsprüfungskommission des Verbandes;
6. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
7. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
8. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes zu Initiativen;
9. die Festsetzung des Voranschlags und die Bewilligung der Nachtragskredite;
10. die Abnahme der Verbandsrechnung und ausserordentlicher Abrechnungen;
11. die Abnahme der Geschäftsberichte von Vorstand und Diensten;
12. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 100'000.--;
13. die Bewilligung von Zusatzkrediten und für neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 200'000.--, höchstens aber Fr. 500'000.-- im Rechnungsjahr;
 - b) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 25'000.-- bis Fr. 100'000.--, höchstens aber Fr. 200'000.-- im Rechnungsjahr;
14. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
15. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
16. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
17. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 23 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuarat des Verbands.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder von mindestens einem Drittel der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zumachen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Versammlungsleitung.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.

Art. 26 Teilnehmer mit beratender Stimme

Die Leitungen aller Dienste nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Allen Angestellten mit pädagogischen, beraterischen oder therapeutischen Aufgaben steht die Teilnahme an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme frei.

Vertreter des Bezirksrats und der Jugendsekretariats können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich

2.5. Der Verbandsvorstand

Art. 28 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Nach Möglichkeit sollte ein Mitglied aus dem Kreis der Eltern eines Kindes an der Heilpädagogischen Schule stammen.

Art. 29 Teilnehmer mit beratender Stimme

Der Vorstand bestimmt, an welchen seiner Sitzungen die Rechnungsführungsstelle mit beratender Stimme teilzunehmen hat. Er regelt die Stellvertretung.

Das Recht des Lehrkörpers der HPS an den Sitzungen beizuwohnen beschränkt sich - nebst der Schulleitung - auf eine Vertretung durch eine Person.

Art. 30 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ über = tragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden;
5. die Aufsicht über die Dienste;
6. die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben;
7. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.--
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.--;
8. die Beschlussfassung über Zusatzkredite und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.-- ;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 25'000.-- im Einzelfall;
insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.--;
9. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
10. die Orientierung der Rechnungsführungsstelle über alle Beschlüsse mit finanzieller Tragweite;
11. die Orientierung nach aussen über die Tätigkeit des Verbands.

Art. 31 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 32 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 33 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 34 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbands amtiert die RPK einer Verbandsgemeinde, diese wird auf Anfang einer Amtsperiode durch die DV bestimmt.

Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 35 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 37 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Art. 38 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 39 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 40 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 41 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der absoluten berechtigten Steuerkraft.

Die Beiträge werden jährlich aufgrund der letzten vom Statistischen Amt veröffentlichten Zahlen festgelegt.

Soweit Primar- und Sekundarschulgemeinden getrennt sind, wird die Steuerkraft zu 8/11 dem Primarschulgut und zu 3/11 dem Sekundarschulgut zugerechnet.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 42 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 44 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 45 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Eintritt, Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 46 Eintritt

Schulgemeinden die sich später zum Eintritt in den Verband entschliessen, haben eine Einkaufssumme in Höhe von fünf Jahresbeiträgen zu entrichten.

Art. 47 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, frühestens aber fünf Jahre nach ihrem Eintritt in den Verband, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Rückerstattungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 48 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 41.

7. Schlussbestimmungen

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen am Bestand der gewählten Mitglieder werden aber erst mit Beginn der nächste Amtsdauer vollzogen.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung am 06.11.2008 in Humlikon

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

Die Präsidentin:
Anita Ulrich-Müller

DerAktuar:
Urs Meier

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:

Beschluss der Primarschulgemeinde Adlikon vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Andelfingen vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Benken vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Berg am Irchel vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Buch am Irchel vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Dachsen vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Dorf vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Flaach vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Flurlingen vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Henggart vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Humlikon vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Laufen-Uhwiesen vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Marthalen vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Ossingen vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Rheinau vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Thalheim vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Trüllikon vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Truttikon vom
Beschluss der Primarschulgemeinde Volken vom
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Andelfingen vom
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Flaachtal vom
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Schulkreis Marthalen vom
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Ossingen-Truttikon vom
Beschluss der Sekundarschulgemeinde Kreis Uhwiesen vom
Beschluss der Vereinigten Schulgemeinde Feuerthalen vom
Beschluss der Schulgemeinde Stammertal vom

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB Nr. vom

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft

